Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1965	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes*)

Vom 15. Januar 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Steuersatz „10 DM" ersetzt durch den Steuersatz „6 DM".

Artikel 2

(1) Für die aus inländischen Rüben der Ernte 1964 im Erhebungsgebiet gewonnene Menge an Zucker, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden dem Steuerschuldner auf Antrag folgende Beträge je 100 kg erstattet oder auf künftig fällig werdende Steuerzahlungen angerechnet:

bei festem Zucker	4,— DM,
bei Rübensäften des § 3 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes	1,20 DM,
bei flüssigen Erzeugnissen des § 3 Abs. 4 des Zuckersteuergesetzes	
bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert	2,40 DM,
bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert	2,80 DM.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese Menge die Gesamtmenge des Zuckers übersteigt,

der sich am 30. September 1964 im Herstellungsbetrieb des Steuerschuldners befunden hat und aus Rüben früherer Ernten gewonnen ist,

der nach diesem Tage gemäß § 10 des Zuckersteuergesetzes in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen worden ist und aus Rüben früherer Ernten gewonnen ist und

der in dem Herstellungsbetrieb aus ausländischen Rüben der Ernte 1964 gewonnen worden ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren im Verwaltungswege.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-4

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die Übernahme- und Abgabepreise (§ 9 Abs. 1 und 3 des Zuckergesetzes) für Zucker, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, aber für den die Steuerschuld noch nicht entstanden ist, unter Berücksichtigung der geänderten Steuersätze neu fest. Das gleiche gilt für eingeführten, aber noch nicht freigegebenen Zucker, für den die Steuerschuld zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes*)

Vom 15. Januar 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitszeit des Jugendlichen darf wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten. Werden die erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, an einem Tage nicht beschäftigt, dann darf auch der Jugendliche an diesem Tage nicht beschäftigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Jugendliche, die in Lehrwerkstätten beschäftigt werden; ihre Arbeitszeit richtet sich insoweit nach der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, der die Lehrwerkstätte zugehört. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die übliche Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer weniger als 40 Stunden beträgt; die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf in diesem Falle 40 Stunden nicht überschreiten."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 8051-1

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften*)

Vom 20. Januar 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678), wird wie folgt geändert:

In § 18 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Kreditinstitute müssen bei dem Verkauf von Anteilscheinen, spätestens mit der Abrechnung, dem Kunden ein Merkblatt aushändigen, in dem die in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Berechnung des Ausgabepreises und die in den Vertragsbedingungen (§ 14 Abs. 3 Buchstabe g) vorgesehene Berechnung des Rücknahmepreises erläutert werden und darauf hingewiesen wird, daß als Rücknahmepreis ein für den Anteilinhaber günstigerer Preis gewährt werden kann, wenn es die Absatzlage für Anteilscheine erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, den Kreditinstituten die in Satz 1 genannten Merkblätter zur Verfügung zu stellen.

(4) Gibt die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, dabei auch den Preis bekanntzugeben, der bei der Rücknahme von jeweils höchstens hundert Anteilen berechnet worden ist."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

---

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 4120-4

Verordnung
über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1964

Vom 15. Januar 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-5-11

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1964 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1965 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1965

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 19. Januar 1965

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), geändert durch Verordnung vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 631), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Für die Anwärter des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes im Bundeskriminalamt, im Bundesministerium des Innern und im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages (§§ 1, 10, 12 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes vom 21. Juli 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 519) — Kriminalanwärter — gelten abweichend von den §§ 5, 7, 8 Abs. 2 sowie § 9 folgende Regelungen:

1. Das in § 5 bezeichnete Entgelt ist auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen, soweit dieser

   im allgemeinen Kriminaldienst

   hundertsechsundfünfzig Deutsche Mark,

   im leitenden Kriminaldienst

   dreihundertvier Deutsche Mark

   monatlich übersteigt.

2. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich

   im allgemeinen Kriminaldienst

   dreihundertsechzehn Deutsche Mark,

   im leitenden Kriminaldienst

   vierhundertfünf Deutsche Mark.

3. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich

   im allgemeinen Kriminaldienst

   hundertzwei Deutsche Mark,

   im leitenden Kriminaldienst

   hundertzwanzig Deutsche Mark.

4. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt

	nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 33. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 39. Lebensjahres DM
für Kriminalanwärter im allgemeinen Dienst	62	124	186
für Kriminalanwärter im leitenden Dienst	81	162	242.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-2

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1964 — 2 BvL 14/61 —, ergangen auf Vorlage des Ehrengerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm, I. Kammer, in Herne, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 74 Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Dezember 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 303-8

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 22. Januar 1965

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0.40 zuzüglich Versandgebühr DM 0.15